



Allgemeine Bedingungen (AGB) für die Lieferung von elektrischer Energie bzw. Erdgas der infra fürth gmbh

1. Grundsätze

Diese AGB gelten für Verträge über die Lieferung von elektrischer Energie bzw. Erdgas außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung (Sonderverträge). Ergänzend gelten die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (StromGKV/GasGKV) in der jeweils aktuellen Fassung. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen des Sondervertrages und dieser AGB denen der StromGKV/GasGKV vor.

Der Vertrag kommt nach Beauftragung durch den Kunden und entsprechende Bestätigung durch die infra zustande oder sobald die Strom-/Erdgaslieferung zu den beantragten Konditionen erstmalig erbracht wird.

2. Geltungsbereich und Lieferung

Geliefert wird Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400/230 Volt und einer Netzfrequenz von etwa 50 Hertz am Ende des Hausanschlusses sowie Erdgas mit einem möglichst gleich bleibenden Brennwert und Druck. Die Umrechnung des am Zähler gemessenen Erdgasvolumens (m³) in thermische Energie (kWh) erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685.

Bei Inanspruchnahme der Schwachlastregelung (Niedertarif = NT) gelten folgende Schaltzeiten:

An Werktagen (Montag bis Freitag) von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages.

Wird durch das vom Kunden gewählte Preismodell der Wechsel eines Stromzählers erforderlich, so können dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Die Kosten hierfür werden dem Kunden von der infra in Rechnung gestellt.

3. Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, der infra die Art seines Strom-/Erdgasbedarfes (Haushalt, Gewerbe oder Landwirtschaft) sowie jede Änderung der Kundenanlage unverzüglich mitzuteilen. Stellt sich heraus, dass durch eine vom Kunden nicht angezeigte Änderung der bisherigen Abrechnung zu niedrige Preise zu Grunde gelegt wurden, so wird der Unterschiedsbetrag vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet. § 10 Abs. 2 StromGKV/GasGKV bleibt unberührt.

4. Umzug

Im Falle eines Umzugs endet der Vertrag zum Auszugsdatum.

Der Kunde ist verpflichtet, der infra jeden Umzug innerhalb einer Frist von 2 Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der infra die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die infra einstehen muss und von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der infra zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle beim zuständigen Netzbetreiber bleibt unberührt.

5. Preisbestandteile und -änderungen

5.1 Preisbestandteile

Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten:

- Energielieferung (Beschaffungs- und Vertriebskosten)
- Netzentgelte (Netznutzungsentgelt, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung)
- Steuern, sonstige Abgaben und Umlagen (Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG-Aufschlag), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Umlage), Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, Stromsteuer und Umsatzsteuer) sowie Konzessionsabgabe

Im Erdgaspreis sind folgende Kosten enthalten:

- Energielieferung (Beschaffungs- und Vertriebskosten)
- Netzentgelte (Netznutzungsentgelt, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung)
- Steuern, sonstige Abgaben und Umlagen (Erdgassteuer und Umsatzsteuer) sowie Konzessionsabgabe

5.2 Preisänderungen

a) Beschaffungs- und Vertriebskosten

Preisänderungen infolge einer Änderung der Beschaffungs- und Vertriebskosten erfolgen durch die infra im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung gerichtlich überprüfen lassen. Die infra ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen werden dabei in der jeweils tatsächlichen Höhe gleichermaßen berücksichtigt und saldiert.

Die infra überprüft die Entwicklung der Beschaffungs- und Vertriebskosten mindestens einmal jährlich. Die infra hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung infolge der Änderung der Beschaffungs- und Vertriebskosten so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie den Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die infra Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

Preisänderungen infolge einer Änderung der Beschaffungs- und Vertriebskosten werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

Ändert die infra die Preise infolge einer Änderung der Beschaffungs- und Vertriebskosten, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird die infra den Kunden in der brieflichen Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

b) Netzentgelte

Änderungen der Netzentgelte werden unmittelbar an den Kunden weitergegeben. Preisänderungen werden gegenüber dem Kunden insoweit wirksam, sobald die Änderungen der Netzentgelte gegenüber der infra wirksam werden. Hierüber und über die dadurch bedingte Preisänderung wird die infra den Kunden unverzüglich nach Veröffentlichung durch den zuständigen Netzbetreiber mit brieflicher Mitteilung informieren.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für den Wegfall von bei Vertragsschluss bestehenden oder nach Vertragsschluss neu hinzukommenden Netzentgelten und hierdurch bedingte Preisänderungen.

c) Steuern, sonstige Abgaben und Umlagen sowie Konzessionsabgabe

Änderungen der Steuern, sonstiger Abgaben und Umlagen sowie der Konzessionsabgabe werden unmittelbar an den Kunden weitergegeben. Preisänderungen infolge von Änderungen von Steuern, sonstiger Abgaben und Umlagen sowie der Konzessionsabgabe werden gegenüber dem Kunden wirksam, sobald sie gegenüber der infra wirksam werden. Hierüber und über die dadurch bedingte Preisänderung wird die infra den Kunden unverzüglich mit brieflicher Mitteilung informieren.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für den Wegfall von bei Vertragsschluss bestehenden oder nach Vertragsschluss neu hinzukommenden Steuern, sonstigen Abgaben und Umlagen sowie Konzessionsabgaben und hierdurch bedingte Preisänderungen.

6. Kündigung

Bei Verträgen mit einer fest vereinbarten Laufzeit besteht kein ordentliches Kündigungsrecht. Verträge mit einer Mindestlaufzeit können von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Laufzeitende gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate bei gleicher Kündigungsfrist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform. Die infra bestätigt den Zugang jeder Kündigung unverzüglich in Textform.

7. Ablesung

Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der infra seinen Zählerstand unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Werden die Zähler vom Kunden nicht abgelesen, kann die infra auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen.

8. Haftungsregelung

Bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Strom-/Erdgasversorgung haftet, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der jeweilige Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet der Netzanschluss liegt. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der infra beruht. In diesem Fall haftet die infra für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist auf die Höhe des Schadens begrenzt, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die infra ist verpflichtet, ihre Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

9. Zahlung

Der Kunde begleicht fällige Abschlagszahlungen und Rechnungen vorzugsweise im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens. Zur Abwicklung erteilt der Kunde der infra ein SEPA-Lastschriftmandat. Daneben räumt die infra dem Kunden die Zahlung per Überweisung ein. Für die Zahlung per Überweisung berechnet die infra eine Aufwandspauschale in der unter Ziff. 5 des Vertrages ausgewiesenen Höhe.

10. Abschläge und Abrechnung

In der Regel wird einmal im Jahr abgerechnet. Gegen Kostenerstattung bietet die infra eine unterjährige Abrechnung (monatsweise, quartalsweise bzw. halbjährlich) an. Die infra berechnet dem Kunden monatliche Abschlagszahlungen. Diese werden jeweils zum Ende eines Monats fällig, auch ohne, dass die infra eine monatliche Abschlagsrechnung versendet. Der Abschlag bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und wird nach billigem Ermessen von der infra berechnet. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Zum Ende jedes von der infra festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der infra eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) bleiben unberührt. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden. Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

11. Datenschutz

Die angegebenen Kundendaten werden nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes zur Durchführung des Versorgungsvertrages verarbeitet, gespeichert und genutzt. Ein Austausch der Daten mit Dritten außerhalb der infra fürth unternehmensgruppe (z.B. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber) erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Bei einer freiwilligen Angabe von E-Mail und/oder Telefonnummer kann eine Kontaktaufnahme für Serviceinformationen (z.B. Terminabsprachen) durch die infra fürth unternehmensgruppe erfolgen.

12. Schlichtungsverfahren

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (infra fürth unternehmensgruppe, Leyher Straße 69, 90763 Fürth), per Telefon (0911 9704-4000) oder per E-Mail (kundenservice@infra-fuerth.de) gerichtet werden.

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeteiligung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

13. Vertragsänderungen

Die infra ist bei Änderung der dem Vertrag und den zugehörigen Unterlagen zugrundeliegenden Umstände, insbesondere bei Gesetzesänderungen, Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der sonstigen Marktbedingungen berechtigt, den Vertrag und die zugehörigen Unterlagen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu ändern. Der Kunde kann die Billigkeit der Vertragsänderung gerichtlich überprüfen lassen.

Vertragsänderungen sind nur zu jedem Monatsersten möglich und werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsänderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Vertragsänderung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der infra in der brieflichen Mitteilung gesondert hingewiesen.

14. Steuerliche Regelung zur Erdgasverwendung

Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

15. Sonstiges

Die infra wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen. Diese AGB sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Fürth.

Hinweis

Die StromGVV und GasGVV sind auf der Internetseite www.infra-fuerth.de abrufbar. Die Unterlagen können auch im Kundenzentrum in der Leyher Straße 69, 90763 Fürth abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

Stand: 22. Februar 2018